



EUROPEAN DATA PROTECTION SUPERVISOR

The EU's independent data
protection authority

2. März 2022

Stellungnahme 4/2022

zu dem Vorschlag für eine
Verordnung über den
automatisierten Datenaustausch für
die polizeiliche Zusammenarbeit
(„Prüm II“)

Der Europäische Datenschutzbeauftragte (EDSB) ist eine unabhängige Einrichtung der EU und hat nach Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1725 im „Hinblick auf die Verarbeitung personenbezogener Daten ... sicherzustellen, dass die Grundrechte und Grundfreiheiten natürlicher Personen, insbesondere ihr Recht auf Datenschutz, von den Organen und Einrichtungen der Union geachtet werden“; gemäß Artikel 52 Absatz 3 ist er „für die Beratung der Organe und Einrichtungen der Union und der betroffenen Personen in allen Fragen der Verarbeitung personenbezogener Daten“ zuständig.

Am 5. Dezember 2019 wurde Wojciech Rafał Wiewiorowski für einen Zeitraum von fünf Jahren zum Europäischen Datenschutzbeauftragten ernannt.

Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 besagt: „Nach der Annahme von Vorschlägen für einen Gesetzgebungsakt, für Empfehlungen oder Vorschläge an den Rat nach Artikel 218 AEUV sowie bei der Ausarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten, die Auswirkungen auf den Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten haben, konsultiert die Kommission den EDSB“, und gemäß Artikel 57 Absatz 1 Buchstabe g muss der EDSB „von sich aus oder auf Anfrage alle Organe und Einrichtungen der Union bei legislativen und administrativen Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten beraten“.

Diese Stellungnahme ergeht im Hinblick auf die Aufgabe des EDSB, die Organe der Union bezüglich der kohärenten und konsequenten Anwendung der unionsrechtlichen Datenschutzgrundsätze zu beraten. Die vorliegende Stellungnahme schließt künftige zusätzliche Kommentare oder Empfehlungen des EDSB nicht aus, insbesondere wenn weitere Probleme festgestellt oder neue Informationen bekannt werden. Diese Stellungnahme greift etwaigen künftigen Maßnahmen, die der EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß der Verordnung (EU) 2018/1725 ergreifen mag, nicht vor.

Zusammenfassung

Am 8. Dezember 2021 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates und der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (die so genannten „Prüm-Beschlüsse“) an. Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Legislativpakets, das als „EU-Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit“ bezeichnet wird und ferner einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten (Gegenstand einer gesonderten Stellungnahme des EDSB) und einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit umfasst.

Ziel des Vorschlags ist es, die Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung und insbesondere den Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden zu verbessern, indem die Bedingungen und Verfahren für den automatisierten Abruf von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten (Fingerabdrücke), Gesichtsbildern, Kriminalakten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten sowie der Austausch von Daten nach einer Übereinstimmung festgelegt werden

Der EDSB ist sich zwar der Tatsache bewusst, dass die Strafverfolgungsbehörden die bestmöglichen rechtlichen und technischen Instrumente nutzen müssen, um Straftaten aufzudecken, zu ermitteln und zu verhindern, stellt jedoch fest, dass der vorgeschlagene neue Prüm-Rahmen wesentliche Elemente des Datenaustauschs nicht eindeutig regelt, wie etwa die Arten von Straftaten, die eine Abfrage rechtfertigen können, und dass nicht hinreichend klar ist, wie viele Personen vom automatisierten Datenaustausch betroffen sind, ob z. B. die Datenbanken, die abgefragt werden, nur Daten von Verdächtigen und/oder verurteilten Personen oder auch Daten anderer betroffener Personen wie Opfer oder Zeugen enthalten.

Der EDSB ist insbesondere der Auffassung, dass der automatisierte Abruf von DNA-Profilen und Gesichtsbildern nur im Zusammenhang mit individuellen Untersuchungen zu schweren Straftaten möglich sein sollte, und nicht, wie im Vorschlag vorgesehen, bei jeder Straftat. Darüber hinaus hält es der EDSB für notwendig, in den Vorschlag gemeinsame Anforderungen und Bedingungen für die Daten in den nationalen Datenbanken aufzunehmen, auf die bei einem automatisierten Abruf zugegriffen wird, wobei der Verpflichtung nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2016/680 (Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung) Rechnung zu tragen ist, zwischen verschiedenen Kategorien von betroffenen Personen (d. h. verurteilten Straftätern, Verdächtigen, Opfern usw.) zu unterscheiden.

Bedenken hegt der EDSB auch bezüglich der Auswirkungen der vorgeschlagenen automatisierten Abfrage und des Austauschs von Kriminalakten auf die Grundrechte der betroffenen Personen. Seiner Auffassung nach ist die Notwendigkeit des vorgeschlagenen automatisierten Abrufs und Austauschs von Kriminalakten nicht ausreichend nachgewiesen. Sollte eine solche Maßnahme dennoch – selbst auf freiwilliger Basis – ergriffen werden, wären zusätzliche starke Garantien erforderlich, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Datenqualität sollte in der künftigen Verordnung

unter anderem ausdrücklich festgelegt werden, welche Arten und/oder welche Schwere von Straftaten eine automatisierte Abfrage in den nationalen Kriminalakten rechtfertigen können.

Im Hinblick auf die Einbeziehung von Europol in den Prüm-Rahmen ist der EDSB der Auffassung, dass seine Anmerkungen und Empfehlungen in der Stellungnahme 4/2021 zu dem Vorschlag zur Änderung der Europol-Verordnung vor dem Hintergrund der Prüm-Zusammenarbeit nach wie vor uneingeschränkt gültig sind, insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten „Big Data Challenge“, d. h. der Verarbeitung großer und komplexer Datensätze durch die Agentur. Der EDSB möchte in den Zusammenhang auf zwei zentrale Botschaften in der Stellungnahme zu Europol verweisen: Mit stärkeren Befugnissen sollte immer eine stärkere Aufsicht einhergehen, und, was genauso wichtig ist: Ausnahmen in Form von Ausnahmeregelungen sollten nicht zur Regel werden dürfen.

Der Vorschlag sieht eine komplexe Architektur für den automatisierten Abruf und Austausch von Daten innerhalb des Prüm-Rahmens mit drei getrennten technischen Lösungen vor, die von drei verschiedenen Stellen entwickelt und gepflegt werden. Nach Ansicht des EDSB sollte der Vorschlag in Bezug auf die Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere im Rahmen von EUCARIS, das nicht auf EU-Recht fußt und zwischenstaatlichen Charakter hat, deutlicher formuliert werden. Des Weiteren ist der EDSB der Auffassung, dass das vorgeschlagene horizontale Governance-Modell des Prüm-Rahmens angesichts des Umfangs und der Sensibilität der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht geeignet ist und weiter gestärkt werden sollte, indem beispielsweise einer EU-Einrichtung, z. B. der Kommission, eine zentrale Koordinierungsfunktion übertragen wird.

Darüber hinaus ist der EDSB der Auffassung, dass im Interesse der Rechtssicherheit das Verhältnis zwischen den Datenschutzvorschriften des Vorschlags und dem bestehenden Rechtsrahmen für den Datenschutz in der EU, insbesondere der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung und der Verordnung (EU) 1725/2018 (EU-DSVO), ausdrücklich geklärt werden sollte.

In der Stellungnahme werden auch zu einigen anderen spezifischen Fragen Analysen vorgetragen und Empfehlungen ausgesprochen, wie etwa zur Verknüpfung des Prüm-Rahmens mit dem Interoperabilitätsrahmen, zur Übermittlung von Daten an Drittländer und internationale Organisationen oder zur Überwachung der Verarbeitungsvorgänge für die Zwecke der Prüm-Zusammenarbeit.

Inhalt

1. Einleitung	5
2. Allgemeine Anmerkungen	6
3. Spezifische Anmerkungen	7
3.1. Verhältnis zum bestehenden rechtlichen Rahmen für den Datenschutz	7
3.2. Anwendungsbereich des Vorschlags	8
3.3. Automatisierter Abruf von DNA-Profilen	9
3.4. Automatisierter Abruf von Gesichtsbildern	11
3.5. Automatisierter Abruf und Austausch von Kriminalakten	12
3.6. Die Rolle von Europol	14
3.7. Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen	15
3.8. Technische Lösungen für den Datenaustausch und Governance- Modell	15
3.9. Interoperabilität	16
3.10. Aufsicht	17
4. Schlussfolgerungen	18

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 16,

gestützt auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 7 und 8,

gestützt auf die Verordnung (EG) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union und zum freien Datenverkehr,¹ insbesondere auf Artikel 42 Absatz 1,

HAT FOLGENDE STELLUNGNAHME ANGENOMMEN:

1. Einleitung

1. Am 8. Dezember 2021 nahm die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates und der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates (im folgenden „Vorschlag“)² an.
2. Der Vorschlag ist Teil eines umfassenderen Legislativpakets, das als „EU-Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit“ bezeichnet wird und Folgendes umfasst:
 - einen Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über den Informationsaustausch zwischen Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI des Rates³ und
 - einen Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zur operativen polizeilichen Zusammenarbeit⁴.
3. Ziel des EU-Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit ist es, die Zusammenarbeit im Bereich der Strafverfolgung zwischen den Mitgliedstaaten und insbesondere den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Behörden zu verbessern.⁵ In diesem Zusammenhang werden in dem Vorschlag die Bedingungen und Verfahren für den automatisierten Abruf von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten (Fingerabdrücke), Gesichtsbildern, Kriminalakten und bestimmten Fahrzeugregisterdaten sowie für den Datenaustausch nach einer Übereinstimmung zwischen den für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden festgelegt.
4. Der Vorschlag sowie der EU-Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit ganz allgemein sind vor dem Hintergrund der politischen Ziele mehrerer strategischer Dokumente der EU im Bereich Justiz und Inneres, insbesondere der EU-Strategie für eine Sicherheitsunion⁶, der EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021-2025⁷ und der Strategie für den Schengen-Raum von 2021⁸ zu sehen. Darüber hinaus sollten die Vorschläge zur Festlegung des Kodex für die polizeiliche Zusammenarbeit vor dem Hintergrund der laufenden Reform von Europol und der wachsenden Rolle der Agentur als Drehscheibe für kriminalpolizeiliche

Informationen der Union betrachtet werden, die immer größere Datenmengen erhebt und verarbeitet.⁹

5. Die Kommission hat den EDSB am 5. Januar 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 zu dem Vorschlag für die Prüm II-Verordnung konsultiert. Die Anmerkungen und Empfehlungen in dieser Stellungnahme beschränken sich auf diejenigen Bestimmungen des Vorschlags, die die für den Datenschutz größte Relevanz haben.

2. Allgemeine Anmerkungen

6. Terrorismus und schwere Kriminalität stellen innerhalb der Europäischen Union und weltweit eine erhebliche Bedrohung dar, und ihre Aufdeckung, Verhütung und Verfolgung stellt zweifellos ein wichtiges im Allgemeininteresse liegendes Ziel dar, das gemäß Artikel 52 Absatz der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Einschränkungen der Ausübung der Grundrechte und Grundfreiheiten des Einzelnen rechtfertigen kann.
7. Der EDSB ist sich der Tatsache bewusst, dass die Strafverfolgungsbehörden die bestmöglichen rechtlichen und technischen Instrumente zur Erfüllung ihrer Aufgaben einsetzen müssen, die darin bestehen, Straftaten und andere Bedrohungen der öffentlichen Sicherheit aufzudecken, zu untersuchen und zu verhindern. In diesem Zusammenhang erkennt Artikel 87 AEUV die polizeiliche Zusammenarbeit, einschließlich des Austauschs einschlägiger Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden, als wichtiges Instrument für die Schaffung eines Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an.
8. Daher zielt die vorliegende Stellungnahme darauf ab, eine faire und objektive Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen vorzunehmen sowie eine Reihe spezifischer Empfehlungen zur Gewährleistung des richtigen Gleichgewichts zwischen den auf dem Spiel stehenden Werten und Interessen auszusprechen.
9. Der EDSB hat sich bereits in seiner Stellungnahme von 2007 zur Gesetzgebungsinitiative von 15 Mitgliedstaaten zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, zur Frage des automatisierten Datenaustauschs geäußert.¹⁰ Bereits damals wies der EDSB auf das recht ungewöhnliche Gesetzgebungsverfahren für die Annahme des Prüm Rechtsrahmens hin, das Fragen hinsichtlich seiner Transparenz und demokratischen Legitimität aufwarf. Der grenzüberschreitende Austausch von Informationen, insbesondere von DNA und Fingerabdrücken, wurde erstmals in einem zwischenstaatlichen Vertrag geregelt, und zwar im Prüm Vertrag von 2005. Bei seiner anschließenden Integration in den Rechtsrahmen der EU im Jahr 2008 in Form der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates wurden die Standardgesetzgebungsverfahren gemieden und stützte man sich stattdessen auf Initiativen bestimmter Mitgliedstaaten. Es wäre also der Schluss zulässig, dass mit dem Vorschlag für die Verordnung Prüm II diese spezifische Form der polizeilichen Zusammenarbeit erstmals einer ordnungsgemäßen legislativen Kontrolle unterzogen wird.
10. Der EDSB stellt mit Bedauern fest, dass seine Hauptbedenken hinsichtlich der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Initiative 15 Jahre nach der ersten Stellungnahme nach wie vor bestehen und durch die vorgeschlagene erhebliche Ausweitung des Anwendungsbereichs des automatisierten Datenaustauschs noch weiter verschärft werden. Weder die weitere Zunahme

der Sicherheitsbedrohungen noch die Entwicklung des europäischen und internationalen Rechts noch die Einführung neuer Technologien seit 2007 haben etwas an den Hauptbedenken des EDSB geändert. So enthält der vorgeschlagene Rechtsrahmen insbesondere keine klaren Angaben zu wesentlichen Elementen des Datenaustauschs, wie etwa den Arten von Straftaten (alle Straftaten oder nur schwerere Straftaten), die eine Abfrage (Suche), vor allem von DNA-Profilen, rechtfertigen können. Des Weiteren ist der Kreis der vom automatisierten Datenaustausch betroffenen Personen aus dem Vorschlag nicht klar ersichtlich; enthalten also die Datenbanken, die abgefragt (durchsucht) werden, (biometrische) Daten nur von Verdächtigen und/oder verurteilten Personen oder auch Daten anderer betroffener Personen wie Opfer oder Zeugen?

11. Diese beiden Elemente spielen bei der Bewertung der Verhältnismäßigkeit des Prüm-Rahmens eine sehr wichtige Rolle. Daher werden sie zusammen mit anderen Aspekten des Vorschlags, die aus datenschutzrechtlicher Sicht als relevant erachtet werden, im folgenden Teil dieser Stellungnahme einer eingehenden Analyse unterzogen.

3. Spezifische Anmerkungen

3.1. Verhältnis zum bestehenden rechtlichen Rahmen für den Datenschutz

12. Der Begründung ist zu entnehmen, dass die folgenden Bestimmungen des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Rechtsgrundlage für den Vorschlag bilden: Artikel 16 Absatz 2, Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 88 Absatz 2. In Artikel 87 Absatz 2 Buchstabe a geht es um Maßnahmen zum Einholen, Speichern, Verarbeiten, Analysieren und Austauschen sachdienlicher Informationen, um die polizeiliche Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zu gewährleisten. Artikel 88 Absatz 2 befasst sich mit dem Aufbau, der Arbeitsweise, dem Tätigkeitsbereich und den Aufgaben von Europol.
13. Nach Artikel 16 Absatz 2 ist die Union befugt, Vorschriften über den Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union sowie durch die Mitgliedstaaten im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten, die in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, zu erlassen.
14. Nach der Rechtsprechung des EuGH stellt Artikel 16 AEUV eine geeignete Rechtsgrundlage dar, wenn der Schutz personenbezogener Daten eines der wesentlichen Ziele oder Bestandteile der vom Unionsgesetzgeber erlassenen Regeln ist.¹¹ Gleichzeitig gibt es bereits einen umfassenden Datenschutzrahmen, der auf Grundlage von Artikel 16 AEUV erlassen wurde und die Verordnung (EU) 2016/679 (DSGVO), die Verordnung (EU) 2018/1725 (EU-DSVO) sowie die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung¹² beinhaltet. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte deshalb ausdrücklich klargestellt werden, in welchem Verhältnis der Vorschlag zu dem bestehenden rechtlichen Rahmen für den Datenschutz steht.
15. Der EDSB stellt fest, dass es in der Begründung des Vorschlags heißt: „Für Prüm gelten die Datenschutzvorschriften der Richtlinie (EU) 2016/680“.¹³ Darüber hinaus gilt gemäß der Mitteilung der Kommission vom 24. Juni 2020 über das weitere Vorgehen bei der Angleichung des früheren Besitzstands des dritten Pfeilers an die Datenschutzvorschriften: „Durch die Überarbeitung der Prüm-Beschlüsse sollte gewährleistet werden, dass der neue Prüm-Rahmen

vollständig an die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung angeglichen wird, insbesondere im Hinblick auf die Datenschutzgarantien“.¹⁴

16. Der EDSB stellt fest, dass Kapitel 6 des Vorschlags speziell dem Datenschutz gewidmet ist und Rechtsvorschriften zu Zweckbindung, Richtigkeit, Datenspeicherung, Sicherheit, Überwachung, Sanktionen usw. enthält. Die meisten dieser Bestimmungen entsprechen ähnlichen Vorschriften in der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung bzw. in Kapitel IX der EU-DSVO. Allerdings enthalten weder die Erwägungsgründe noch der verfügbare Teil des Verordnungsvorschlags eine Klarstellung des Verhältnisses zwischen den Datenschutzvorschriften im Vorschlag für die Verordnung Prüm II einerseits und den horizontalen Vorschriften der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung (oder der EU-DSVO in Bezug auf Europol und eu-LISA) andererseits. Der EDSB weist nachdrücklich darauf hin, dass der Mangel an Rechtsklarheit keine abstrakte Frage der Rechtstechnik ist, sondern ein wesentliches Problem darstellt, das sich unmittelbar auf die praktische Umsetzung und Durchsetzung der Datenschutzvorschriften auswirken kann.
17. Im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit **empfiehlt der EDSB daher, in dem Vorschlag klarzustellen, dass die Bestimmungen des Kapitels 6 die Anwendung sowohl der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung als auch der EU-DSVO auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Rahmen des Prüm-Rahmens unberührt lassen.**

3.2. Anwendungsbereich des Vorschlags

18. Gemäß Artikel 1 würde mit dem Vorschlag ein Rahmen für den Informationsaustausch zwischen den für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten zuständigen Behörden geschaffen. Gemäß Artikel 3 des Vorschlags würde die Verordnung Anwendung auf die nationalen Datenbanken finden, die für die automatisierte Übermittlung der Kategorien DNA-Profile, daktyloskopische Daten, Gesichtsbilder, Kriminalakten und bestimmte Fahrzeugregisterdaten verwendet werden.
19. Um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Lichte von Artikel 52 Absatz 1 der Charta beurteilen zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, den persönlichen und materiellen Anwendungsbereich der Maßnahmen zu ermitteln, d. h. die Kategorien betroffener Personen, die unmittelbar betroffen sein werden, und die objektiven Bedingungen, die eine automatisierte Abfrage der jeweiligen Datenbank anderer Mitgliedstaaten oder von Europol rechtfertigen können.
20. Artikel 25, Artikel 33 und Artikel 39 des Vorschlags befassen sich mit Kategorien betroffener Personen, deren personenbezogene Daten im Anwendungsbereich des Prüm-Rahmens bestimmten Verarbeitungsvorgängen unterzogen werden können, nämlich „Verdächtige“, „Straftäter“ oder „Täter“. Der EDSB stellt fest, dass die Verordnung keine Definitionen der Kategorien „Verdächtige“, „Straftäter“ und „Täter“ enthält. Darüber hinaus weichen diese Begriffe von den Kategorien betroffener Personen ab, die in der Europol-Verordnung („Personen, die einer Straftat oder der Beteiligung an einer Straftat verdächtigt werden oder die wegen einer solchen Straftat verurteilt worden sind“ und „Personen, in deren Fall faktische Anhaltspunkte oder triftige Gründe dafür vorliegen, dass sie Straftaten begehen werden“¹⁵) oder der Richtlinie zum Datenschutz in der Strafverfolgung („verurteilte Straftäter“¹⁶) festgelegt sind.

21. Der EDSB betont, dass es außerordentlich wichtig ist, die Kategorien betroffener Personen klar zu definieren, insbesondere wenn beabsichtigt ist, die Verarbeitung auf bestimmte Kategorien betroffener Personen zu beschränken, da die Maßnahme besonders in die Privatsphäre eingreift, wie etwa der Austausch von DNA-Profilen oder Kriminalakten. **Der EDSB ist daher der Auffassung, dass die Kategorien betroffener Personen an die in der Richtlinie zum Datenschutz in der Strafverfolgung und der Europol-Verordnung aufgeführten angepasst werden sollten, um Unstimmigkeiten bei der Anwendung zu vermeiden. In diesem Zusammenhang sollte daher nicht von „Straftätern“ oder „Tätern“ die Rede sein, sondern von „verurteilten Straftätern“.**
22. Nach Artikel 33 des Vorschlags wären die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten und Europol gehalten, eine Begründung für die Abfragen im Prüm-Rahmen aufbewahren. Die Begründung sollte den Zweck der Abfrage, eine Verknüpfung zu dem konkreten Fall oder zu der konkreten Untersuchung sowie die Angabe enthalten, ob die Abfrage einen Verdächtigen oder einen Straftäter betrifft (wobei letzterer als „verurteilter Straftäter“ zu verstehen ist).
23. Es besteht jedoch keine Verpflichtung, in der Begründung auf die konkrete Straftat Bezug zu nehmen, aufgrund derer die Person verdächtigt wird oder verurteilt worden ist. Wie später in der Stellungnahme erläutert, könnte im Einklang mit der Rechtsprechung des EuGH ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte nur dann gerechtfertigt sein, wenn er im Zusammenhang mit einer schweren Straftat erfolgt.¹⁷ Um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Verarbeitung zu gewährleisten und das Risiko eines möglichen Missbrauchs zu verringern, **empfiehlt der EDSB daher, die nach Artikel 33 Absatz 2 erforderliche Begründung um Angaben zur konkreten Straftat zu ergänzen.**

3.3. Automatisierter Abruf von DNA-Profilen

24. Eine der wichtigsten Neuerungen im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit, die mit dem Prümer Rahmen (Prümer Vertrag und Prümer Beschlüsse) eingeführt wurden, war der automatisierte Abruf von DNA-Profilen. Der EDSB hat bereits in seiner Stellungnahme von 2007 darauf hingewiesen, dass der Prümer Vertrag als Versuchsmodell für den grenzüberschreitenden Austausch von Informationen, insbesondere von DNA-Analyse-Dateien, gedacht war, was es den Mitgliedstaaten ermöglicht hatte, mit einem solchen Austausch zu experimentieren.¹⁸
25. Gemäß Artikel 4 des Vorschlags bezeichnet der Ausdruck „DNA-Profil“ einen Buchstaben- oder Zahlencode, der eine Reihe von Identifizierungsmerkmalen des nicht codierenden Teils einer analysierten menschlichen DNA-Probe, der speziellen Molekularstruktur an den verschiedenen DNA-Orten, abbildet, und bezeichnet der Begriff „nicht codierender Teil der DNA“ die Chromosomenbereiche, die keine genetische Information, d. h. keine Hinweise auf funktionale Eigenschaften eines Organismus, enthalten. Die im Prüm-Rahmen ausgetauschten DNA-Profile stellen jeweils biometrische Daten dar. In diesem Zusammenhang erinnert der EDSB daran, dass er an seiner bisherigen Auffassung festhält, dass die Erfassung und Speicherung biometrischer personenbezogener Daten wegen deren besonderer Art und Sensibilität mit höheren Risiken für die betroffenen Personen verbunden sind und deshalb stets strengeren Schutzvorkehrungen unterliegen sollten.¹⁹
26. Der EDSB hat besonders dahingehend Bedenken, dass der Vorschlag keine klaren gemeinsamen Bedingungen und Anforderungen in Bezug auf die Begründung eines automatisierten Abrufs von DNA-Profilen enthält. In Artikel 6 des Vorschlags wird der Anwendungsbereich allgemein mit „Untersuchung von Straftaten“ definiert und auf die

Einhaltung des nationalen Rechts verwiesen. Prüfungen sowohl durch den Rat²⁰ als auch durch das Europäische Parlament²¹ haben jedoch erhebliche Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten in Bezug auf den materiellen und persönlichen Anwendungsbereich ihrer nationalen DNA-Datenbanken ergeben. Während beispielsweise die Mehrheit der Mitgliedstaaten den Zugriff auf DNA-Daten von verurteilten Straftätern und Verdächtigen gestattet, gibt es einige Länder, die den Anwendungsbereich auf Daten von Opfern von Straftaten und Verwandten vermisster Personen erweitern.²²

27. Darüber hinaus zeigt die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) erhebliche Unterschiede zwischen den nationalen Praktiken in Bezug auf die Aufbewahrungsfristen der DNA-Profile auf.²³ Tatsächlich sehen die Rechtsvorschriften von zwei derzeitigen EU-Mitgliedstaaten sogar die unbefristete Speicherung von DNA-Profilen nach einer Verurteilung wegen einer geringfügigen Straftat vor.²⁴
28. In der Begründung des Vorschlags wird auf die Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) verwiesen, wonach das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten kein absolutes Recht ist, sondern im Zusammenhang mit seiner Funktion in der Gesellschaft zu betrachten ist.²⁵ Verwiesen wird dort ferner auf die Kriterien des Artikels 52 Absatz 1 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Bezug auf mögliche Einschränkungen der Ausübung der Grundrechte und Grundfreiheiten, insbesondere die Erfordernisse der Erforderlichkeit und der Verhältnismäßigkeit.²⁶
29. Der EDSB teilt die Auffassung, dass die Untersuchung von Straftaten ein wichtiges Ziel von allgemeinem Interesse darstellt, das solche Beschränkungen rechtfertigen kann. Gleichzeitig weist er darauf hin, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit verlangt, dass ein schwerwiegender Eingriff in die Grundrechte – in diesem Fall der Zugang zu hochsensiblen Kategorien biometrischer Daten wie DNA – nur in Situationen gerechtfertigt sein kann, in denen die Straftat ebenfalls als „schwer“ anzusehen ist.²⁷
30. Der EDSB ist daher der Auffassung, dass mit der geplanten Verordnung gemeinsame Bedingungen und Anforderungen für den automatisierten Abruf von DNA-Profilen eingeführt werden sollten, die der Sensibilität der verarbeiteten Daten und dem Grad an Eingriff in die Privatsphäre durch diese Form der polizeilichen Zusammenarbeit entsprechen. **Der EDSB ist insbesondere der Auffassung, dass der automatisierte Abruf von DNA-Profilen nur im Zusammenhang mit individuellen Untersuchungen zu schweren Straftaten und nicht zu allen Straftaten, wie im Vorschlag vorgesehen, möglich sein sollte. Darüber hinaus sollte der Verpflichtung nach Artikel 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung Rechnung getragen werden, zwischen verschiedenen Kategorien von betroffenen Personen (also verurteilten Straftätern, Verdächtigen, Opfern usw.) zu unterscheiden.** In dem Vorschlag sollten die Kategorien betroffener Personen festgelegt werden, deren in den nationalen DNA-Datenbanken gespeicherte DNA-Profile für einen automatisierten Abruf zugänglich gemacht würden. Nach Ansicht des EDSB bedarf der Zugriff auf Daten anderer Kategorien als verurteilter Straftäter oder Verdächtiger einer detaillierten Begründung, da Daten aus diesen anderen Kategorien in der Regel für begrenzte Zwecke erhoben werden.

3.4. Automatisierter Abruf von Gesichtsbildern

31. Mit dem Vorschlag soll der Anwendungsbereich der automatisierten Abrufe erweitert werden, indem der Austausch von Gesichtsbildern in den Prüm-Rahmen aufgenommen wird.²⁸ Den Definitionen in Artikel 4 Absatz 10 und Artikel 4 Absatz 11 ist zu entnehmen, dass der Begriff „Gesichtsbild“ eine digitale Aufnahme des Gesichts einer Person bezeichnet und das Bild damit unter „biometrische Daten“ fällt. Daher gelten die bereits vorgebrachten Bemerkungen zum sensiblen Charakter biometrischer Daten, zu den höheren Risiken für betroffene Personen und zur Notwendigkeit strenger Garantien im Falle des automatisierten Abrufs von Gesichtsbildern im Rahmen des Prüm-Vertrags in vollem Umfang.
32. Der Austausch von Gesichtsbildern im Prüm-Rahmen für die polizeiliche Zusammenarbeit wirft zusätzliche Probleme auf, die gerade für diese Art biometrischer Daten bestehen. Der EDSB erinnert an die Bedenken des EDSA, die 2020 in einem Schreiben an die Mitglieder des Europäischen Parlaments zum Ausdruck gebracht wurden²⁹, und zwar in Bezug auf das *„große Risiko, dass die Mitgliedstaaten unverhältnismäßig große Mengen an Gesichtserkennungsdaten erheben und verarbeiten könnten, da der Unterschied zwischen DNA- und Fingerabdruckdaten einerseits und Gesichtserkennungsdaten andererseits unter anderem darin besteht, dass die letztgenannten Daten viel einfacher und auch ohne Wissen der betroffenen Personen erhoben werden können.“* In diesem Zusammenhang forderte der EDSA eine gründliche Folgenabschätzung, um sicherzustellen, dass die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme und der Wesensgehalt des Grundrechts auf Datenschutz gewahrt werden.
33. Die oben genannte Studie des LIBE-Ausschusses des EP³⁰ kam zu ähnlichen Schlussfolgerungen zu den *„akuten Auswirkungen des Abrufs von Gesichtsbildern auf die Grundrechte“* und empfahl unter anderem Klarheit bezüglich der Quellen von Gesichtsbildern und der Datenschutzgarantien, um sicherzustellen, dass *„die Qualität der Gesichtsbilder gut genug ist, um die Gefahr zunehmender falscher Übereinstimmungen, die zu diskriminierenden Praktiken führen können, zu vermeiden“*. Darüber hinaus wurde in der Studie gefordert, dass *„die spezifischen Zwecke für den Abruf von Gesichtsbildern auch umschrieben werden [sollten], um weitreichende Überwachungspraktiken auf nationaler Ebene zu verhindern“*.
34. Der EDSB nimmt die Zusicherungen der Kommission in der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung³¹ zur Kenntnis, beispielsweise dass *„der Austausch von Gesichtsbildern im Prüm-Rahmen nicht vorsieht, dass in öffentlich zugänglichen Räumen ein biometrisches Fernidentifizierungssystem eingesetzt wird“³²*, und dass *„er kein Profiling mit sich bringen würde“*. Allerdings ist keine dieser Garantien im Vorschlag selbst vorgesehen, der lediglich von der *„Einhaltung des nationalen Rechts des ersuchenden Mitgliedstaats“* spricht.
35. Der EDSB stellt ferner fest, dass der automatisierte Abruf von Gesichtsbildern nicht auf schwere Straftaten beschränkt ist, sondern auch zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung aller, selbst geringfügiger, Straftaten vorgenommen werden könnte. Angesichts der vorstehend bereits erläuterten Risiken für die Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen hegt der EDSB ernsthafte Zweifel, ob diese Art des Austauschs biometrischer Daten in ihrer derzeitigen Form den Anforderungen an Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit genügen könnte.
36. **Daher ist der EDSB der Auffassung, dass der Vorschlag hinsichtlich der Garantien für die Grundrechte der betroffenen Personen beim Austausch von Gesichtsbildern weiterentwickelt werden sollte, indem gemeinsame Anforderungen und**

Bedingungen für den automatisierten Abruf von Gesichtsbildern in nationalen Datenbanken festgelegt werden. Im Einklang mit der Verpflichtung nach Artikel 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden, sollten insbesondere nur Gesichtsbilder verurteilter Straftäter und Verdächtiger für Abfragen zur Verfügung gestellt werden. Darüber hinaus muss der automatisierte Abruf von Gesichtsbildern auf individuelle Untersuchungen bei schweren Straftaten beschränkt werden und sollte nicht, wie im Vorschlag vorgesehen, bei allen Straftaten möglich sein.

3.5. Automatisierter Abruf und Austausch von Kriminalakten

37. Der Vorschlag würde eine weitere wesentliche Änderung des Prüm-Rahmens bewirken, nämlich die Möglichkeit des automatisierten Abrufs und des automatisierten Austauschs von Kriminalakten.³³ Dieses Element betrifft zwar nicht biometrische Daten wie DNA oder Gesichtsbilder, gibt jedoch Anlass zu ernststen Bedenken hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundrechte und -freiheiten der betroffenen Personen.
38. In diesem Zusammenhang sind die folgenden Punkte für die Bewertung der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit der Initiative von besonderer Bedeutung: Was ist unter einer Kriminalakte zu verstehen; wie viele Informationen sind in das Nachweissystem (EPRIS) eingegangen; wie lange werden Kriminalakten aufbewahrt; für welche Zwecke dürfen sie verwendet werden und welche Behörden könnten darauf zugreifen.³⁴
39. Der Begriffsbestimmung in Artikel 4 Absatz 16 des Vorschlags zufolge sind Kriminalakten „alle Informationen, die im nationalen Register oder in den nationalen Registern zur Erfassung von Daten der zuständigen Behörden für die Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten verfügbar sind“. Die Kriterien für die Eingabe und Speicherung von Daten über eine Person in einer Kriminalakte werden ausschließlich von den Mitgliedstaaten in ihren nationalen Vorschriften festgelegt. Die Tatsache, dass gemäß Artikel 25 Absatz 1 des Vorschlags der automatisierte Austausch von Kriminalakten im Rahmen des Prümer Vertrags auf „biografische Daten von Verdächtigen und Straftätern aus ihren nationalen Kriminalaktenbachweisen, die für die Untersuchung von Straftaten errichtet wurden“, beschränkt wäre, schafft keine größere Klarheit über den materiellen und persönlichen Anwendungsbereich der vorgeschlagenen Verarbeitung personenbezogener Daten.
40. Der EDSB stellt erneut fest, dass der vorgeschlagene automatisierte Austausch nicht mit der Schwere der Straftat zusammenhängt und nicht an diese geknüpft ist, dass er also sowohl durch die Untersuchung einer terroristischen Handlung als auch die eines (geringfügigen) Verkehrsvergehens gerechtfertigt sein könnte, sofern dieses nach nationalem Strafrecht strafbar ist. Darüber hinaus wird in der dem Vorschlag beigefügten Folgenabschätzung keine Studie über die Qualität der Daten in den nationalen Kriminalaktenbachweisen erwähnt, insbesondere nicht zu der Frage, inwieweit die Daten in Bezug auf die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, angemessen und relevant sind und nicht darüber hinausgehen.
41. Der EDSB erinnert daran, dass die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gemäß Artikel 7 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung so weit wie möglich zwischen faktenbasierten personenbezogenen Daten und auf persönlichen Einschätzungen beruhenden Daten unterscheiden müssen. Ebenso sollten bei jeder Übermittlung personenbezogener Daten die Informationen beigefügt werden, die es der empfangenden zuständigen Behörde gestatten, die Richtigkeit, die Vollständigkeit und die Zuverlässigkeit der personenbezogenen Daten sowie deren Aktualitätsgrad zu beurteilen.

42. Darüber hinaus sollte bedacht werden, dass nationale Kriminalakten Daten enthalten können, die nicht von einer Justizbehörde überprüft wurden, z. B. kriminalpolizeiliche Erkenntnisse über einen potenziellen „Verdächtigen“ einer Straftat, die möglicherweise aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt und offiziell untersucht wurden. Somit unterscheidet sich der vorgeschlagene Austausch von Daten aus Kriminalakten erheblich von dem bestehenden System für den Austausch von Informationen über Verurteilungen aus den nationalen Strafregistern – dem Europäischen Strafregisterinformationssystem (ECRIS).³⁵
43. Die Risiken für die Grundrechte der betroffenen Personen durch die Verarbeitung von Daten in den nationalen Kriminalakten nachweisen wurden vom EGMR geprüft, der in einer Reihe von Fällen einen Verstoß gegen Artikel 8 EMRK festgestellt hat.³⁶ Daher ist der EDSB der Auffassung, dass der Vorschlag zur Ausweitung des Prüm-Rahmens um den automatisierten Abruf und Austausch von Kriminalakten einer detaillierteren und gründlicheren Folgenabschätzung unterzogen werden sollte. Die Tatsache, dass die Beteiligung am Austausch von Kriminalakten freiwillig ist und der Entscheidung der einzelnen Mitgliedstaaten unterliegt³⁷, reicht nicht aus, um die Risiken für die betroffenen Personen zu mindern, und könnte sogar als Hinweis auf die Zweifel ausgelegt werden, die die Kommission selbst in Bezug auf diesen Aspekt des Vorschlags hat.
44. Der EDSB begrüßt die vorgeschlagene Pseudonymisierung für den automatisierten Austausch von Kriminalakten. Gemäß Artikel 25 Absatz 2 des Vorschlags würden alle Suchdaten mit Ausnahme des Geburtsdatums und des Geschlechts pseudonymisiert. Der EDSB begrüßt zwar die geplante praktische Anwendung des Grundsatzes von Datenschutz durch Technikgestaltung, erinnert jedoch daran, dass pseudonymisierte Daten nach wie vor personenbezogene Daten sind und den Datenschutzvorschriften entsprechen müssen.
45. Der EDSB weist auf einen weiteren wichtigen Aspekt hin, der sich auf das Recht auf Schutz personenbezogener Daten auswirken könnte, nämlich die Qualität der Übereinstimmungen als Ergebnis des automatisierten Abrufs von Kriminalakten. Da die meisten Daten pseudonymisiert würden und es obligatorische und fakultative Suchfelder geben würde³⁸, betont der EDSB, dass wirksame Instrumente und Maßnahmen erforderlich sind, um die Qualität der Übereinstimmungen zu bewerten und zu gewährleisten und so unter anderem falsche Treffer zu vermeiden. Darüber hinaus fordert der EDSB die Kommission auf, weitere Informationen über die Pseudonymisierungsmethode(n) vorzulegen (z. B. in dem in Artikel 44 Absatz 7 des Vorschlags vorgesehenen Durchführungsrechtsakt).³⁹
46. In Anbetracht all dieser Erwägungen **ist der EDSB der Auffassung, dass die Notwendigkeit des vorgeschlagenen automatisierten Abrufs und Austauschs von Kriminalakten nicht hinreichend nachgewiesen ist. Diesbezüglich liefert die dem Vorschlag beigefügte Folgenabschätzung keinen überzeugenden Nachweis dafür, dass diese Maßnahme wirklich wirksam und am wenigsten in die betreffenden Grundrechte eingreift, einschließlich der Datenschutzrisiken, die mit der vorgeschlagenen neuen Verarbeitungstätigkeit verbunden sind**⁴⁰.
47. Wenn die Mitgesetzgeber dennoch beschließen, dass sie – auch auf freiwilliger Basis – Teil des Unionsrechts werden sollten, **dann dürften zusätzliche strenge Garantien erforderlich sein, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit**⁴¹ **zu wahren. Technische Maßnahmen wie Pseudonymisierung sind zwar willkommen, reichen aber nicht aus. In der künftigen Verordnung sollten zumindest die Arten und/oder die Schwere von Straftaten festgelegt werden, die einen automatisierten Abruf in den nationalen Kriminalakten rechtfertigen können, unbeschadet der Notwendigkeit zusätzlicher**

Garantien zur Bewältigung der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Datenqualität, die sich unweigerlich ergeben würden.

3.6. Die Rolle von Europol

48. Kapitel 5 des Vorschlags regelt die Einbeziehung von Europol in den Prüm-Rahmen und gibt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, auf von Europol gespeicherte biometrische Daten aus Drittländern zuzugreifen (Artikel 49), sowie Europol die Möglichkeit, aus Drittländern stammende Daten mit den nationalen Datenbanken der Mitgliedstaaten abzugleichen (Artikel 50). Darüber hinaus wäre Europol für die Entwicklung und technische Verwaltung des Europäischen Kriminalaktennachweissystems (EPRIS) – des Instruments für den automatisierten Abruf von Kriminalakten (Artikel 64) – zuständig.
49. In Erwägungsgrund 13 des Vorschlags heißt es: „In den letzten Jahren hat Europol eine große Menge biometrischer Daten von mutmaßlichen und verurteilten Terroristen und Straftätern aus mehreren Drittländern erhalten. Die Aufnahme von bei Europol gespeicherten Daten aus Drittstaaten in den Prüm-Rahmen und somit die Bereitstellung dieser Daten für Strafverfolgungsbehörden ist für eine bessere Verhütung und Ermittlung von Straftaten erforderlich.“
50. Der EDSB erinnert an das laufende Gesetzgebungsverfahren zur Stärkung und Erweiterung des Mandats von Europol, das in seine letzte Phase eingetreten ist.⁴² Der EDSB übermittelte seine Anmerkungen und Empfehlungen in der Stellungnahme 4/2021 zu dem Vorschlag zur Änderung der Europol-Verordnung⁴³ sowie in den nachfolgenden Bemerkungen an den Mitgesetzgeber⁴⁴. **Diese Empfehlungen behalten ihre volle Gültigkeit im Zusammenhang mit der geplanten Beteiligung von Europol am Prüm-Rahmen, insbesondere im Zusammenhang mit der sogenannten „Big Data Challenge“, d. h. der Verarbeitung großer und komplexer Datensätze durch die Agentur. Der EDSB möchte an zwei der Kernbotschaften der Stellungnahme zu Europol erinnern: Zum einen gilt, dass ein stärkeres Mandat stets mit einer verstärkten Aufsicht einhergehen sollte, die von den Mitgesetzgebern vorzusehen ist. Zum anderen sollten, was genauso wichtig ist, die für Europol geltenden Ausnahmen und Ausnahmeregelungen nicht zur Regel werden dürfen.**
51. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 49 Absatz 1 des Vorschlags Zugang zu biometrischen Daten, die Europol von Drittländern für die Zwecke von Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c der Europol-Verordnung übermittelt wurden, und können diese abfragen. Der EDSB stellt fest, dass fast alle personenbezogenen Daten, die Europol von Drittländern übermittelt werden, unter einen der in Artikel 18 Absatz 2 Buchstaben a, b und c aufgeführten Zwecke fallen würden und dass diese Bedingung daher keine Einschränkung der Abrufe durch Mitgliedstaaten darstellt. Der Zugang sollte jedoch den Bedingungen entsprechen, unter denen Drittländer personenbezogene Daten an Europol weitergegeben haben (z. B. gegebenenfalls vorherige Genehmigung für die Weiterübermittlung), weshalb in Artikel 49 auf diese Anforderung Bezug genommen werden sollte.
52. Da Drittländer darüber hinaus biometrische Daten zu einer breiteren Palette von Kategorien betroffener Personen (Kontaktpersonen, verbundene Personen, Opfer) an Europol weitergeben können, **empfiehlt der EDSB, den persönlichen Anwendungsbereich zu präzisieren, d. h. die Kategorien betroffener Personen zu spezifizieren, die Gegenstand von Abfragen gemäß den Artikeln 49 und 50 sind.**

53. Der Vorschlag enthält Bestimmungen über das Führen von Protokollen von Datenverarbeitungsvorgängen durch die Mitgliedstaaten und Europol im Prüm-Rahmen (Artikel 20, 40 und 45) sowie eines Verzeichnisses der Begründungen für die Abfragen der zuständigen Behörden und Europolis (Artikel 33). Protokolle ermöglichen eine datenschutzrechtliche Kontrolle, die Prüfung der Zulässigkeit einer Abfrage und der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung, auch durch die Aufsichtsbehörden und den EDSB gemäß den Artikeln 56, 60 und 61 des Vorschlags. Der Vorschlag sieht vor, dass die oben beschriebenen Protokolle und Begründungen ein Jahr nach ihrer Erstellung gelöscht werden. Soweit diese Artikel Europol betreffen, stellt der EDSB fest, dass diese Speicherfrist von der in Artikel 40 der Europol-Verordnung festgelegten dreijährigen Speicherfrist für Protokolle und Dokumentierungen abweicht. **Der EDSB empfiehlt, die Aufbewahrungsfristen für Protokolle anzupassen, um die Kohärenz mit der Europol-Verordnung zu gewährleisten und eine wirksame Aufsicht und Untersuchung von Beschwerden betroffener Personen zu ermöglichen.**

3.7. Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer und internationale Organisationen

54. Artikel 62 des Vorschlags besagt: „Die gemäß dieser Verordnung verarbeiteten Daten dürfen nicht in automatisierter Form an Drittländer oder internationale Organisationen übermittelt oder diesen zugänglich gemacht werden“. Mit Blick auf die Ausführungen unter Punkt 3.1 zum Verhältnis zwischen den Datenschutzgarantien im Vorschlag und dem allgemeinen Datenschutzrahmen der EU **unterstreicht der EDSB, dass jede Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation in vollem Umfang mit Kapitel V der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung und den einschlägigen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/794 im Einklang stehen muss.**

3.8. Technische Lösungen für den Datenaustausch und Governance-Modell

55. In dem Vorschlag ist eine komplexe Architektur für den automatisierten Abruf und Datenaustausch innerhalb des Prüm-Rahmens mit drei getrennten technischen Lösungen vorgesehen:

- einem zentralen Router für den Austausch von DNA-Profilen, daktyloskopischen Daten und Gesichtsbildern;
- dem Europäischen Polizeiregistersystem (EPRIS) für den Austausch von Kriminalakten und
- dem Europäischen Fahrzeug- und Führerschein-Informationssystem (EUCARIS) für den Austausch von Fahrzeugregisterdaten.

56. Die genannten Instrumente sollen jeweils von einer anderen Stelle entwickelt und gepflegt werden: der Router von der EU-Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) und das EPRIS von Europol. Das EUCARIS ist bereits vorhanden und beruht im Gegensatz zu den beiden vorherigen Systemen nicht auf einem EU-Rechtsakt, sondern hat zwischenstaatlichen Charakter und fußt auf dem EUCARIS-Vertrag.⁴⁵

57. Der EDSB stellt fest, dass der Vorschlag versucht, die Komplexität des Governance-Modells in Kapitel 7 in den Griff zu bekommen, das vor allem den Zuständigkeiten der verschiedenen

Akteure gewidmet ist. Darüber hinaus werden eu-LISA bzw. Europol gemäß Artikel 53 für den Router bzw. das EPRIS als Auftragsverarbeiter angegeben. Der EDSB ist der Auffassung, dass die derzeitigen Bestimmungen nicht ausreichen und weiterentwickelt werden sollten.

58. Der EDSB unterstreicht die Notwendigkeit einer klaren Aufgabentrennung im Bereich des Datenschutzes. Während die Mitgliedstaaten und Europol (als Verantwortliche) weiterhin „Eigentümer“⁴⁶ der ausgetauschten personenbezogenen Daten bleiben, könnte es vorkommen, dass die Agentur und ein oder mehrere Mitgliedstaaten als gemeinsam Verantwortliche fungieren. Darüber hinaus schafft die vorgeschlagene Zuweisung der Funktion eines Auftragsverarbeiters an eu-LISA und Europol Unsicherheit hinsichtlich der Verantwortlichkeiten im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, z. B. in der Frage, welche Aufsichtsbehörde informiert werden sollte, gegebenenfalls aber auch, wer die betroffenen Personen informieren sollte. Der EDSB erinnert daran, dass biometrische Daten sensibler Natur sind und deshalb im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten höchstwahrscheinlich für die betroffenen Personen ein hohes Risiko entstehen würde. Ungeachtet aller Rechtsgrundlagen für die Verzögerung, Einschränkung oder Unterlassung der Benachrichtigung der betroffenen Personen, z. B. um eine Behinderung von Untersuchungen zu vermeiden, sollten die Meldungen von Datenschutzverletzungen an die betroffenen Personen gründlich geprüft, dokumentiert und weiterverfolgt werden.
59. Der EDSB nimmt ferner die Bestimmung in Erwägungsgrund 9 letzter Satz zur Kenntnis, wonach für die Kommunikation über EUCARIS keine zentrale Komponente erforderlich sein wird, da jeder Mitgliedstaat direkt mit den anderen angeschlossenen Mitgliedstaaten kommuniziert, sowie Artikel 19 Absatz 2, dem zufolge die über das EUCARIS ausgetauschten Nachrichten verschlüsselt übertragen werden sollten. **Der EDSB ist jedoch der Auffassung, dass in dem Vorschlag die Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten in EUCARIS ausdrücklich geregelt werden sollte.**
60. Darüber hinaus **ist der EDSB überzeugt, dass das derzeitige horizontale Governance-Modell des Prüm-Rahmens angesichts des Umfangs und der Sensibilität der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht geeignet ist und weiter gestärkt werden sollte, z. B. indem einer EU-Einrichtung wie der Kommission eine zentrale Koordinierungsfunktion übertragen wird.**

3.9. Interoperabilität

61. Ein weiteres wichtiges Element des Vorschlags, das eine sorgfältige Analyse seiner Auswirkungen auf die Grundrechte erfordert, ist die Angleichung des Prüm-Rahmens an den Interoperabilitätsrahmen der EU-Informationssysteme im Bereich Justiz und Inneres⁴⁷.
62. Unter Interoperabilität versteht man die Fähigkeit von Informationssystemen, Daten auszutauschen und die Weitergabe von Informationen zu ermöglichen. Zu diesem Zweck wurden mit den Interoperabilitätsverordnungen mehrere neue Komponenten eingeführt, darunter der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten (Common Identity Repository – CIR) und das Europäische Suchportal (ESP). Im CIR würden jene personenbezogenen Daten von in den interoperablen Systemen erfassten Personen gespeichert werden, die für eine Identifizierung der Personen erforderlich sind, einschließlich deren Identitäts-, Reisedokumenten- und biometrische Daten – und das unabhängig davon, in welchem System die betreffenden Daten ursprünglich erfasst wurden. Das ESP würde als einzige Schnittstelle oder „Fenster“ fungieren, um die verschiedenen zentralen Systeme zu durchsuchen und die erforderlichen Informationen abzurufen.

63. Der EDSB ist überzeugt, dass Interoperabilität aufgrund ihrer weitreichenden rechtlichen und gesellschaftlichen Folgen in allererster Linie als politische Entscheidung und nicht als technologische Lösung betrachtet werden sollte. Da wir in einer datengesteuerten Welt leben, überrascht es nicht, dass sich die Politik der Union im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts immer stärker auf einen wirksamen und effizienten Informationsaustausch stützt. Der EU-Rechtsrahmen muss jedoch sicherstellen, dass etwaige Einschränkungen der Grundrechte aller betroffenen Personen nur insoweit gelten, als sie unbedingt erforderlich sind.
64. Gemäß Artikel 39 des Vorschlags können die Nutzer des Routers gemäß Artikel 36 nach Maßgabe ihrer Zugangsrechte eine Abfrage der Datenbanken der Mitgliedstaaten und der Europol-Daten gleichzeitig mit einer Abfrage des gemeinsamen Speichers für Identitätsdaten durchführen, wenn die einschlägigen Bedingungen des Unionsrechts erfüllt sind. Zu diesem Zweck muss der Router den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten über das Europäische Suchportal abfragen. Gleichzeitige Abfragen dürfen nur in Fällen vorgenommen werden, in denen wahrscheinlich Daten über einen Verdächtigen, einen Täter oder ein Opfer einer terroristischen oder sonstigen schweren Straftat im gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten gespeichert sind.
65. Der EDSB erinnert daran, dass der gemeinsame Speicher für Identitätsdaten die Identitätsdaten (alphanumerische Informationen) der betroffenen Personen enthält, die logisch nach ursprünglichem IT-System getrennt sind, während biometrische Daten im gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS) gespeichert werden. Letzterer speichert nur Fingerabdrücke und Gesichtsbilder, keine DNA-Profile. Diese Tatsache sollte von eu-LISA bei der Entwicklung der Kommunikationsinfrastruktur zwischen dem Prüm-Rahmen und der Interoperabilitätsarchitektur berücksichtigt werden.
66. Des Weiteren weist der EDSB darauf hin, dass Gesichtsbilder aus den nationalen Datenbanken, die Gegenstand automatisierter Abfragen im Rahmen von Prüm sind, sich in Bezug auf Format und Qualität von den in den IT-Großsystemen der EU (z. B. VIS, EES) gespeicherten Bildern unterscheiden können. In diesem Zusammenhang stellen sich Fragen nach der Leistung des biometrischen Abgleichsalgorithmus des sBMS beim Abgleich von Gesichtsbildern von Verdächtigen, die unter unterschiedlichen Bedingungen erfasst werden, z. B. von einer Überwachungskamera, und Gesichtsbildern, die in kontrollierter Umgebung, z. B. in einer Kabine während des Visumverfahrens, aufgenommen werden. Es sollten geeignete Maßnahmen **entwickelt und umgesetzt werden, um den Risiken zu begegnen, die sich aus der geringen Leistung von Abgleichsalgorithmen ergeben.**
67. Schließlich stellt der EDSB fest, dass Artikel 30 des Vorschlags, in dem der Kommission die Befugnis übertragen wird, Durchführungsrechtsakte zur Festlegung der technischen Ausgestaltung zu erlassen, das Interoperabilitätselement nach Artikel 39 nicht enthält. **Daher ersucht der EDSB den Mitgesetzgeber, die Notwendigkeit eines spezifischen Durchführungsrechtsakts oder eines delegierten Rechtsakts zur Interoperabilität zu prüfen.**

3.10. Aufsicht

68. Der Austausch von Daten, einschließlich biometrischer Daten, im Prüm-Rahmen stellt einen schwerwiegenden Eingriff in das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten dar und erfordert eine strenge und wirksame Überwachung auf nationaler und Unionsebene. **Der EDSB begrüßt daher den Ansatz in Artikel 61 des Vorschlags, der auf das koordinierte**

Aufsichtsmodell zwischen nationalen Aufsichtsbehörden und EDSB verweist, das mit Artikel 62 der Verordnung (EU) 2018/1725 eingeführt wurde. Letztere sieht eine regelmäßige und strukturierte Zusammenarbeit im Rahmen des Europäischen Datenschutzausschusses vor.

69. Der EDSB begrüßt ferner die Verpflichtung gemäß Artikel 60 Absatz 1 des Vorschlags zu regelmäßigen Überprüfungen der Verarbeitung personenbezogener Daten durch eu-LISA und Europol für die Zwecke der Verordnung Prüm II. Gleichzeitig ist er der Ansicht, dass **die Verpflichtung zu regelmäßigen Prüfungen ausgeweitet werden und sich auch auf die Verarbeitung personenbezogener Daten auf nationaler Ebene erstrecken sollte.** In diesem Zusammenhang **erinnert der EDSB daran, dass die Aufsichtsbehörden mit ausreichenden personellen und technischen Ressourcen ausgestattet werden müssen,** um die Wirksamkeit der Aufsicht zu gewährleisten.⁴⁸
70. Der EDSB stellt fest, dass sich Artikel 60 Absatz 2 des Vorschlags mit einigen der Kontrollbefugnisse des EDSB gegenüber eu-LISA und Europol befasst, nämlich dem uneingeschränkten Zugang zu Dokumenten und Räumlichkeiten. Da es jedoch, wie weiter oben unter Punkt 3.1 erläutert, keine klaren Bestimmungen zum Verhältnis zwischen dieser Verordnung und dem bestehenden Rechtsrahmen für den Datenschutz, insbesondere der EU-DSVO und der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, gibt, besteht die Gefahr einer restriktiven Auslegung der Befugnisse des EDSB. Daher **sollte Artikel 60 Absatz 2 des Vorschlags dahingehend geändert werden, dass auf die Befugnisse des EDSB gemäß Artikel 58 EU-DSVO im Allgemeinen und nicht nur auf einige dieser Befugnisse Bezug genommen wird.**
71. Kapitel 9 des Vorschlags sieht vor, dass die betreffenden Behörden Berichte und Statistiken einholen, um die Effizienz der Zusammenarbeit innerhalb des Rahmens bewerten zu können. Die Statistiken sollten insbesondere die Zahl der Abfragen und die Zahl der Übereinstimmungen umfassen. **Nach Auffassung des EDSB wäre eine Berichterstattung über die Richtigkeit der Treffer durch den ersuchenden Mitgliedstaat/Europol sehr wertvoll, um die Wirksamkeit von Prüm zu messen, insbesondere wenn es um Übereinstimmungen biometrischer Daten wie Gesichtsbilder geht. Er empfiehlt daher, diesen Aspekt ausdrücklich in die Statistiken aufzunehmen.**
72. Nach Artikel 55 des Vorschlags sind eu-LISA und Europol gehalten, dem CERT-EU alle Sicherheitsvorfälle zu melden, bei denen es um erhebliche Cyberbedrohungen, Schwachstellen oder Vorfälle geht. In diesem Zusammenhang **erinnert der EDSB daran, dass diese Verpflichtung die Verpflichtung der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU, dem EDSB Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten gemäß den Artikeln 92 und 34 EU-DSVO zu melden, unberührt lässt.**

4. Schlussfolgerungen

73. Der vorgeschlagene neue Prüm-Rahmen enthält keine klaren Angaben zu wesentlichen Elementen des Datenaustauschs, wie etwa den Arten von Straftaten (alle Straftaten oder nur schwere Straftaten), die eine Abfrage (Abruf), vor allem von DNA-Profilen, rechtfertigen können. Des Weiteren ist der Kreis der vom automatisierten Datenaustausch betroffenen Personen aus dem Vorschlag nicht klar ersichtlich; enthalten also die Datenbanken, die

abgefragt werden, Daten nur von Verdächtigen und/oder verurteilten Personen oder auch Daten anderer betroffener Personen wie Opfer oder Zeugen?

74. Um die Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit des Eingriffs in das Grundrecht auf Schutz personenbezogener Daten im Lichte von Artikel 52 Absatz 1 der Charta gewährleisten zu können, ist es von wesentlicher Bedeutung, den persönlichen und materiellen Anwendungsbereich der Maßnahmen zu ermitteln, d. h. die Kategorien betroffener Personen, die unmittelbar betroffen sein werden, und die objektiven Bedingungen, die eine automatisierte Abfrage der jeweiligen Datenbank anderer Mitgliedstaaten oder von Europol rechtfertigen können.
75. Der EDSB ist insbesondere der Auffassung, dass der automatisierte Abruf von DNA-Profilen und Gesichtsbildern nur im Zusammenhang mit individuellen Untersuchungen zu schweren Straftaten und nicht zu allen Straftaten, wie im Vorschlag vorgesehen, möglich sein sollte. Darüber hinaus sollte der Vorschlag im Einklang mit der Verpflichtung nach Artikel 6 der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung, zwischen verschiedenen Kategorien betroffener Personen zu unterscheiden, eine Begrenzung der Kategorien betroffener Personen vorsehen, deren in den nationalen Datenbanken gespeicherten DNA-Profile und Gesichtsbilder für einen automatisierten Abruf zugänglich gemacht werden sollten, wobei insbesondere die inhärente Zweckbindung bei Daten aus anderen Kategorien als „verurteilte Straftäter“ oder „Verdächtige“ zu berücksichtigen ist.
76. Nach Auffassung des EDSB ist die Notwendigkeit des vorgeschlagenen automatisierten Abrufs und Austauschs von Kriminalakten nicht hinreichend nachgewiesen. Sollte eine solche Maßnahme dennoch – selbst auf freiwilliger Basis – ergriffen werden, wären zusätzliche starke Garantien erforderlich, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Insbesondere angesichts der Herausforderungen im Zusammenhang mit der Datenqualität, denen nicht allein mit technischen Maßnahmen wie Pseudonymisierung begegnet werden kann, sollte in der künftigen Verordnung zumindest festgelegt werden, welche Arten und/oder welche Schwere von Straftaten eine automatisierte Abfrage in den nationalen Kriminalakten rechtfertigen könnte(n).
77. Im Hinblick auf die Einbeziehung von Europol in den Prüm-Rahmen ist der EDSB der Auffassung, dass seine Anmerkungen und Empfehlungen in der Stellungnahme 4/2021 zu dem Vorschlag zur Änderung der Europol-Verordnung vor dem Hintergrund der Prüm-Zusammenarbeit nach wie vor uneingeschränkt gültig sind, insbesondere diejenigen im Zusammenhang mit der Verarbeitung großer Datensätze durch die Agentur. Darüber hinaus empfiehlt der EDSB, den persönlichen Geltungsbereich, d. h. die Kategorien betroffener Personen, die Gegenstand von Abfragen gemäß Artikel 49 und Artikel 50 sind, zu präzisieren und die Aufbewahrungsfristen für Protokolle anzupassen, um die Kohärenz mit der Europol-Verordnung zu gewährleisten.
78. Der Vorschlag sieht eine komplexe Architektur für den automatisierten Abruf und Austausch von Daten innerhalb des Prüm-Rahmens mit drei getrennten technischen Lösungen vor, die von drei verschiedenen Stellen entwickelt und gepflegt werden. Zudem beruht eine von ihnen – EUCARIS – nicht auf einem Rechtsakt der EU, sondern hat einen zwischenstaatlichen Charakter. Der EDSB ist daher der Auffassung, dass in dem Vorschlag die Zuständigkeit für die Verarbeitung personenbezogener Daten in EUCARIS ausdrücklich geregelt werden sollte. Darüber hinaus ist der EDSB der Ansicht, dass das derzeitige horizontale Governance-Modell des Prüm-Rahmens angesichts des Umfangs und der Sensibilität der Verarbeitung personenbezogener Daten nicht geeignet ist und weiter gestärkt werden sollte, z. B. indem

einer EU-Einrichtung wie der Kommission eine zentrale Koordinierungsfunktion übertragen wird.

79. Ein weiteres wichtiges Element des Vorschlags, das eine sorgfältige Analyse seiner Auswirkungen auf die Grundrechte erfordert, ist die Angleichung des Prüm-Rahmens an den Interoperabilitätsrahmen der EU-Informationssysteme im Bereich Justiz und Inneres. Der EDSB fordert den Mitgesetzgeber auf, zu prüfen, ob diesbezüglich zusätzliche Vorschriften erforderlich sind, z. B. in einem Durchführungsrechtsakt oder einem delegierten Rechtsakt, mit denen auf spezifische Herausforderungen wie die Qualität und die Leistungsfähigkeit der Abgleichsalgorithmen für Gesichtsbilder eingegangen werden sollte.
80. Angesichts der Tatsache, dass die Rechtsgrundlage des Vorschlags unter anderem Artikel 16 AEUV umfasst, empfiehlt der EDSB, im Interesse der Klarheit und Rechtssicherheit in dem Vorschlag klarzustellen, dass die Datenschutzbestimmungen in Kapitel 6 die Anwendung der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung und der EU-DSVO in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung im Rahmen des Prüm-Rahmens unberührt lassen.
81. Des Weiteren ist der EDSB der Auffassung, dass das Erfordernis regelmäßiger Prüfungen von Verarbeitungen personenbezogener Daten für die Zwecke der Verordnung Prüm II ausgeweitet werden und sich auch auf Verarbeitungen personenbezogener Daten auf nationaler Ebene erstrecken sollte. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, in Artikel 60 Absatz 2 des Vorschlags ganz allgemein von den Befugnissen des EDSB gemäß Artikel 58 EU-DSVO und nicht nur von einigen dieser Befugnisse zu sprechen.

Brüssel, 2. März 2022

[elektronisch unterzeichnet]

Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

Endnoten

¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² COM(2021) 784 final.

³ COM(2021) 782 final.

⁴ COM(2021) 780 final.

⁵ https://ec.europa.eu/home-affairs/news/boosting-police-cooperation-across-borders-enhanced-security-2021-12-08_en

⁶ Mitteilung der Kommission: EU-Strategie für eine Sicherheitsunion, COM(2020) 605 final.

⁷ Mitteilung der Kommission über eine EU-Strategie zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität 2021–2025, COM(2021) 170 final.

⁸ Mitteilung der Kommission „Strategie für einen reibungslos funktionierenden und resilienten Schengen-Raum“, COM(2021) 277 final.

⁹ Weitere Informationen sind der Stellungnahme 4/2021 des EDSB zu entnehmen, https://edps.europa.eu/system/files/2021-03/21-03-08_opinion_europol_reform_en.pdf

¹⁰ Stellungnahme des EDSB zur Initiative von 15 Mitgliedstaaten zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/default/files/publication/07-04-04_crossborder_cooperation_en.pdf.

¹¹ Gutachten 1/15 des Gerichtshofs vom 26. Juli 2017, Accord PNR UE-Canada, ECLI:EU:C:2017:592, Nummer 96. Vgl. auch die Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB 5/2021 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz), 18. Juni 2021, Punkt 11.

¹² Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89).

¹³ Begründung, S. 10.

¹⁴ COM(2020) 262 final, S. 10.

¹⁵ Siehe Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/794.

¹⁶ Siehe Artikel 6 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680.

¹⁷ Siehe Urteil des EuGH vom 2. Oktober 2018 (Große Kammer), Ministerio Fiscal (C-207/16, EU:C:2018:788), Rn. 58.

¹⁸ Stellungnahme des EDSB zur Gesetzgebungsinitiative von 15 Mitgliedstaaten zur Annahme eines Beschlusses des Rates zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität, Punkt 10.

¹⁹ Siehe auch Stellungnahme 07/2016 des EDSB zum ersten Reformpaket zur Überarbeitung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (Eurodac-Verordnung, Verordnung zur Einrichtung eines Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen und Dublin-Verordnung); Stellungnahme 06/2016 des EDSB zum zweiten Paket „Intelligente Grenzen“ der EU, Empfehlungen betreffend den überarbeiteten Vorschlag zur Einrichtung eines Einreise-/Ausreisystems; Stellungnahme 03/2016 zum Austausch von Informationen über Drittstaatsangehörige mit Hilfe des Europäischen Strafregisterinformationssystems (ECRIS).

²⁰ Ratsdokument 5197/1/20 REV 1, abrufbar unter <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5197-2020-REV-1/en/pdf>

²¹ Studie des EP „Police Information Exchange - The future developments regarding Prüm and the API Directive“, in Auftrag gegeben vom LIBE-Ausschuss, abrufbar unter [https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/658542/IPOL_STU\(2020\)658542_EN.pdf](https://www.europarl.europa.eu/RegData/etudes/STUD/2020/658542/IPOL_STU(2020)658542_EN.pdf)

²² Studie des EP „Police Information Exchange – The future developments on Prüm and the API Directive“, S. 20, Punkt 2.3.2.

²³ Siehe z. B. EGMR, Rechtssache Gaughran gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 13. Februar 2020; EGMR, Rechtssache Aycaguer gegen Frankreich, Urteil vom 22. Juni 2017; EGMR, Rechtssache S. und Marper gegen Vereinigtes Königreich, Urteil vom 4. Dezember 2008.

²⁴ Siehe EGMR, Urteil Gaughran gegen Vereinigtes Königreich, Rn. 53.

²⁵ EuGH, Urteil vom 9.11.2010, verbundene Rechtssachen C-92/09 und C-93/09 Volker und Markus Schecke und Eifert [2010] ECR I-0000.

²⁶ Weitere Informationen finden Sie in den Leitlinien des EDSB zur Bewertung der Verhältnismäßigkeit von Maßnahmen, die die Grundrechte auf Privatsphäre und den Schutz personenbezogener Daten einschränken, 2019, abrufbar unter https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/19-12-19_edps_proportionality_guidelines_en.pdf

²⁷ EuGH, Urteil vom 2. Oktober 2018 (Große Kammer), Ministerio Fiscal (C-207/16, EU:C:2018:788), Rn. 58.

²⁸ Siehe Kapitel II Abschnitt 4 des Vorschlags.

²⁹ Schreiben des EDSA vom 28. Juli 2020, abrufbar unter https://edpb.europa.eu/sites/default/files/files/file1/edpb_letter_out_2020-0090-prumframework.pdf

³⁰ EP-Studie „Police Information Exchange – The future developments on Prüm and the API Directive“, S. 51, Punkt 52.

³¹ Siehe SWD (2021) 378 final, S. 25.

³² Gemeinsame Stellungnahme des EDSA und des EDSB 5/2021 zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Gesetz über künstliche Intelligenz) und zur Änderung bestimmter Rechtsakte der Union, 18. Juni 2021, abrufbar unter: https://edpb.europa.eu/system/files/2021-06/edpb-edps_joint_opinion_ai_regulation_en.pdf

³³ Siehe Kapitel 2 Abschnitt 5 und Kapitel 3 Abschnitt 2 des Vorschlags.

³⁴ Siehe EP-Studie „Police Information Exchange – The future developments concerning Prüm and the API Directive“, S. 52.

³⁵ Nähere Informationen sind verfügbar unter https://ec.europa.eu/info/law/cross-border-cases/judicial-cooperation/tools-judicial-cooperation/european-criminal-records-information-system-ecris_en#background.

³⁶ Siehe EGMR, Rechtssache Khelili gegen Schweiz, Urteil vom 18. Oktober 2011, EGMR, Rechtssache Segerstedt-Wiberg u. a. gegen Schweden, Urteil vom 6. Juni 2006, EGMR, Rechtssache Cemalettin Canlı gegen Türkei, Urteil vom 18. November 2008.

³⁷ Siehe Erwägungsgrund 12 des Vorschlags.

³⁸ Siehe Artikel 43 Absätze 1 und 2 des Vorschlags.

³⁹ Hash-Funktionen könnten beispielsweise eine irreversible Verschlüsselung personenbezogener Daten und gleichzeitig den Abgleich von zwei Datensätzen ermöglichen, da beide Parteien (Ersuchender und Empfänger) denselben Algorithmus und denselben Schlüssel verwenden, um die Hash-Werte zu erstellen.

⁴⁰ Weitere Informationen sind dem „Toolkit zur Beurteilung der Erforderlichkeit von Maßnahmen“ des EDSB zu entnehmen, https://edps.europa.eu/sites/edp/files/publication/17-06-01_necessity_toolkit_final_en.pdf

⁴¹ Siehe auch die Leitlinien des EDSB zur Verhältnismäßigkeit, abrufbar unter https://edps.europa.eu/data-protection/our-work/publications/guidelines/assessing-proportionality-measures-limit_en

⁴² Nähere Informationen sind verfügbar unter <https://www.europarl.europa.eu/legislative-train/theme-promoting-our-european-way-of-life/file-strengthening-of-europol-s-mandate/01-2022>.

⁴³ https://edps.europa.eu/system/files/2021-03/21-03-08_opinion_europol_reform_en.pdf

⁴⁴ https://edps.europa.eu/system/files/2022-02/2022-02-01-remarks_at_the_libe_committee_on_europol_en.pdf

⁴⁵ Nähere Informationen sind verfügbar unter <https://www.eucaris.net/general-information/legal-basis/>.

⁴⁶ Begründung, S. 6.

⁴⁷ Errichtet mit der Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, sowie der Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816.

⁴⁸ Siehe den Beitrag des EDSA zur Bewertung durch die Europäische Kommission der Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung nach Artikel 62, Punkt 14, abrufbar unter https://edpb.europa.eu/system/files/2021-12/edpb_contribution_led_review_en.pdf